

**Klausur Nr. 1654
- Öffentliches Recht -
(Bearbeitungszeit: 5 Stunden)**

Rechtsreferendar Stefan Prancic ist dem Verwaltungsgericht Augsburg in seiner Verwaltungsstation zugeordnet. Am 25.2.2025 übergibt ihm die Vorsitzende der 2. Kammer des VG Augsburg eine Akte mit der Bitte die notwendige(n) Entscheidung(en) zu entwerfen.

Aktenauszug: Au 2 E 1198.24

Rechtsanwalt
Dr. Armin Vorndran
Münchner Straße 178
86163 Augsburg

3. Dezember 2024

An das
Bayer. Verwaltungsgericht Augsburg
Kornhausgasse 4
86152 Augsburg

Per beA

EILSACHE!

In der Verwaltungsstreitsache

DNB Bayern, Ortsverband Augsburg, Adenauerstraße 24, 86161 Augsburg,
vertreten durch den Ortsvorsitzenden

- Antragsteller -

gegen

Stadt Augsburg, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg,
vertreten durch die Oberbürgermeisterin

- Antragsgegnerin -

wegen

Überlassung von Einrichtungen, hier einstweiliger Rechtsschutz

wird unter Vorlage einer Vollmacht beantragt:

die Antragstellerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten,

1. den Träger des „Bürgerzentrum Göggingen e.V.“, Allgäuer Straße 34, Augsburg, anzuweisen,

dem Antragsteller zu Wahlkampfzwecken den großen Festsaal (mit Bühne) des Bürgerzentrums in der Allgäuer Straße im Zeitraum vom 1. Oktober 2025 bis 15. Februar 2026 in zwei nicht aufeinanderfolgenden Kalenderwochen, davon mindestens eine Veranstaltung im Januar 2026 jeweils an einem Arbeitstag (Montag bis Freitag) von 17:00 Uhr bis 23:00 Uhr zur Verfügung zu stellen, sowie

2. die Träger des

– Kulturhaus Hochzoll e.V., ...

– Stadtteilkultur Oberhausen e.V., ...

anzuweisen, dem Antragsteller zu Wahlkampfzwecken die jeweiligen von dem eingetragenen Verein verwalteten Versammlungsräume im Zeitraum 1. Oktober 2025 bis 15. Februar 2026 in zwei nicht aufeinanderfolgenden Kalenderwochen, davon mindestens eine Veranstaltung im Januar 2026 jeweils an einem Arbeitstag (Montag bis Freitag) von 17:00 Uhr bis 23:00 Uhr zur Verfügung zu stellen.

Begründung:

Der Antragsteller ist der Ortsverband Augsburg des Deutschen Nationalen Bundes, einer nicht im Vereinsregister eingetragenen, aber in der Bundesrepublik zugelassenen, nicht verbotenen politischen Partei. Der Ortsverband wird vertreten durch den Ortsvorsitzenden. Die Antragsgegnerin hat dem Antragsteller anlässlich der in den letzten Jahren durchgeführten Bundestags-, Landtags- und Europawahlen jeweils rechtswidrig mit allen Mitteln die Überlassung der im Antrag genannten Veranstaltungsräume für Wahlkampfveranstaltungen verweigert bzw. erschwert, unschwer erkennbar wegen der politischen Ausrichtung der Partei. Der Antragsteller hat deshalb bereits jetzt Anspruch auf die Überlassung von Veranstaltungsräumen in den Jahren 2025 und 2026, da Anfang März 2026 die bayerischen Kommunalwahlen stattfinden und bis dahin einige Veranstaltungen zur Information der Bürger stattfinden sollen, darauf besteht nach Art. 21 GG ein Anspruch.

Die Antragsgegnerin versucht hier, sich mit Tricks aus der Verantwortung zu stehlen. Sie hat die genannten Einrichtungen früher selbst betrieben, aber durch Nutzungsverträge von Mai und Juni 2023 hat sie die in ihrem Eigentum stehenden Einrichtungen den jeweiligen Trägervereinen zur eigenen Nutzung und zur Vergabe für andere Veranstaltungen überlassen. Das „Bürgerzentrum Göggingen“ wurde vom Trägerverein „Bürgerzentrum Göggingen e.V.“ als Bauherr unter erheblicher finanzieller Beteiligung der Antragsgegnerin errichtet. Die Antragsgegnerin überließ dem Trägerverein ausweislich der Betriebsvereinbarung vom 29. November 2023 das Grundstück Allgäuer Straße 34 hierzu im Wege des

Erbbauerechts. Die Einrichtungen werden ausweislich der Präambeln der Nutzungsverträge bzw. Betriebsvereinbarung jeweils als „gemeinnützige, überparteiliche und bürgerschaftliche Einrichtung“ betrieben und dienen nach dem vertraglich geregelten Nutzungszweck als „gemeinnützige, bürgerschaftliche Einrichtung der Kulturarbeit entsprechend der Verunsatzung unter Berücksichtigung von sozialen Zwecken und der besonderen Verantwortung gemäß der Präambel“.

Der Antragsteller hat bereits mit E-Mail vom 8. Oktober 2024 beim „Bürgerzentrum Göggingen e.V.“ einen Antrag auf Zulassung gestellt, der ausführlich mit der Notwendigkeit von Veranstaltungen vor der vorgezogenen Bundestags- und der späteren Kommunalwahl und der Stellung des DNB als politische Partei begründet wurde. In einer Antwort-E-Mail vom 23. Oktober 2024 lehnte der Verein unter Hinweis auf eine Entscheidung des Stadtrates, wonach die Zulassung von Parteien und Gruppierungen davon abhängig zu machen sei, ob sie im Stadtrat vertreten seien, ebenso ab, wie der „Stadtteilkultur Oberhausen e.V.“ und das „Kulturhaus Hochzoll“ mit Schreiben vom gleichen Tag.

Daraufhin wandte sich der Antragsteller bereits mit Schreiben vom 4. November 2024 an die Oberbürgermeisterin der Antragsgegnerin und bat diese, die genannten Vereine anzuweisen, dem Antragsteller Räumlichkeiten zu Wahlkampfzwecken zur Verfügung zu stellen, es wurde letztlich derselbe Antrag gestellt, der nunmehr Gegenstand des vorliegenden einstweiligen Rechtsschutzbegehrens ist.

Dies wurde durch Schreiben vom 21. November 2024 abgelehnt. Daher ist die Nachsuche um gerichtlichen Rechtsschutz nunmehr erforderlich.

Der Antrag ist begründet, da es sich bei den genannten Einrichtungen um öffentliche Einrichtungen nach Art. 21 GO handelt und insoweit ein Benutzungsanspruch besteht. Die Tatsache, dass die Verwaltung der Einrichtung in der Hand privatrechtlicher Vereine liegt, ändert daran nichts, insoweit hat die Oberbürgermeisterin eine Weisungsbefugnis, von der sie Gebrauch machen muss. Die Vereine widmen sich in Zusammenarbeit mit dem Kulturreferat der Antragsgegnerin der kulturellen Stadtteilarbeit, dafür erhalten sie jährliche Zuschüsse von der Stadt. In den Nutzungsverträgen, die die Antragsgegnerin mit den jeweiligen Vereinen abgeschlossen hat, heißt es u.a. „Der vorliegende Nutzungsvertrag wird auch geschlossen, um die mit den Stadtratsbeschlüssen festgesetzten Bedingungen und den mit den bewilligten Städtebauförderungsmitteln verbundenen Verwendungszweck zu sichern. Der Trägerverein wird das überlassene Anwesen ab der Eröffnung als gemeinnützige, überparteiliche und bürgerschaftliche Einrichtung betreiben“

Die Versammlungsräume werden häufig von politischen Parteien benutzt. Es sind hier Veranstaltungen der „Grüne Augsburg“, „SPD-Delegiertenversammlung“ etc. dokumentiert. Aber auch Veranstaltungen der CSU, wie etwa der Neujahrsempfang im Januar 2024 haben in den Räumlichkeiten der unterschiedlichen Vereine stattgefunden. Die Antragsgegnerin ist daher verfassungsrechtlich gehalten, auf den freien Zugang von Versammlungsräumen hinzuwirken. Eine Gemeinde muss stets für die Gleichbehandlung aller nicht verfassungswidrigen Parteien eintreten. Da anderen Parteien problemlos Zugang zu den genannten Bürgerhäusern gestattet worden sei, darf der DNB nicht ausgeschlossen werden, das gebieten bereits Art. 3 GG und das ParteiG.

Das Auswahlkriterium, dass lediglich solche Parteien zugelassen werden sollen, die im Stadtrat vertreten sind, ist fehlerhaft, es muss ja gerade solchen Gruppierungen, die erst-

malig in den Stadtrat gelangen wollen, möglich sein, die Bürger in Veranstaltungen zu informieren. An der Bindung der Antragsgegnerin ändert sich auch nichts, soweit sie die Benutzung der Bürgerhäuser auf privatrechtlich organisierte Vereine übertragen hat, die insgesamt dem Privatrecht unterliegen. Sie muss dafür sorgen, dass sich das Recht durchsetzt. Eine Flucht ins Privatrecht ist ausgeschlossen.

Da damit ein Benutzungsanspruch besteht, sind die begehrten Räume innerhalb des beantragten Zeitraums zu überlassen.

Die Angelegenheit ist auch eilbedürftig. Dass die nächste Kommunalwahl am 8. März 2026 stattfindet, ist als gerichtsbekannt vorauszusetzen. Ebenfalls gerichtsbekannt ist die Tatsache, dass das VG Augsburg aufgrund der immer noch zahlreichen Asylverfahren erheblich überlastet ist, reguläre Hauptsacheverfahren dauern in allen Kammern nach der eigenen Gerichtsstatistik mittlerweile zwischen 16 und 24 Monaten, damit kann nicht rechtzeitig mit einer Entscheidung in der Hauptsache gerechnet werden.

Damit liegen alle Voraussetzungen für den Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO vor, der Antrag ist zulässig und begründet. Zur Glaubhaftmachung werden die Anträge an die Stadt und die ablehnenden Antworten beigelegt.

Unterschrift *RA Vorndran*

Dem Schriftsatz waren alle erforderlichen Anlagen beigelegt, insbesondere ordnungsgemäße Prozessvollmachten sowie formell ordnungsgemäße eidesstattliche Versicherungen und sonstige notwendige Unterlagen zur Glaubhaftmachung.

Der Schriftsatz wurde am 5.12.2024 elektronisch an die Stadt Augsburg zugestellt. Die Stadt wurde aufgefordert, innerhalb von zwei Wochen Stellung zu nehmen. Weiterhin erging ein Beschluss des Gerichts, wonach die drei Trägervereine zu dem Rechtsstreit beigelegt wurden. Auch ihnen wurde anheimgestellt, zügig zu antworten, wenn sie eine Stellungnahmen abgeben möchten.

Stadtverwaltung Augsburg
Rechtsamt
Rathausplatz 1
86150 Augsburg

Augsburg, 19.12.2024

Verwaltungsgericht Augsburg
Kornhausgasse 4
86152 Augsburg

Per beBPO

Verwaltungsstreitsache DNB Ortsverband Augsburg gegen die Stadt Augsburg, Az. Au 2 E 1198.24

In vorbezeichneter Angelegenheit wird auf den Antrag vom 3.12.2024 folgendes erwidert:

I. Der Antrag ist schon deshalb unzulässig, weil der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten nicht eröffnet ist. Da die Räumlichkeiten, deren Nutzung begehrt wird, in der Hand privatrechtlich handelnder Trägervereine liegen, muss ein zivilrechtlicher Kontrahierungszwang durchgesetzt werden. Die Stadt ist damit auch falsche Antragsgegnerin. Wie die Antragstellerin selbst richtig vorträgt, wurde die gesamte Organisation der Einrichtungen, die sie benutzen will, auf private Vereine übertragen. Die Stadt ist damit nicht mehr verantwortlich, es handelt sich gar nicht mehr um öffentliche Einrichtungen. Es hätte eine zivilrechtliche Klage zum Amts- oder Landgericht Augsburg erhoben werden müssen, insoweit ist der Rechtsstreit zu verweisen.

II. Der Antrag ist weiterhin unzulässig, da es an der Eilbedürftigkeit fehlt. Die Antragstellerin stellt selbst klar, dass die Veranstaltungen, die sie plant, erst für die Kommunalwahlen im März 2026 relevant sein sollen. Dafür genügt eine normale Klage in der Hauptsache, auch wenn das Verwaltungsgericht Augsburg tatsächlich eine erhebliche Anzahl an Asylverfahren zu entscheiden hat, so ist es doch nicht auszuschließen, dass über die Klage in der Hauptsache hier rechtzeitig entschieden werden könnte. Dies fällt in den Risikobereich des Antragstellers.

III. Der Antrag ist auch unbegründet.

Der geltend gemachte Benutzungsanspruch liegt in der Sache nicht vor. Nachfragen bei den Kultureinrichtungen haben ergeben, dass in deren Räume nur die im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Gruppierungen zugelassen werden. Der DNB ist nicht im Stadtrat vertreten und kann daher nicht berücksichtigt werden. Dies hat mit einer irgendwie gearteten politischen Einstellung des DNB nichts zu tun.

Eine öffentliche Einrichtung der Kommune liegt nur dann vor, wenn sie von dieser „bereitgestellt“ wurde; wenn folglich die rechtliche Möglichkeit der Gemeinde besteht, die Zweckbindung der Einrichtung gegenüber einem privaten Dritten durch Ausübung von Mitwirkungs- und Weisungsrechten durchzusetzen. An den erforderlichen Einwirkungsmöglichkeiten der Antragsgegnerin fehlt es. Insbesondere ergibt sich aus § 8 Abs. 5 der Nutzungsverträge bzw. § 7 Abs. 5 der Betriebsvereinbarung, dass hinsichtlich der dort als Nutzergruppen aufgeführten Parteien, politischen Gruppen und Gruppierungen gerade kein Vorbehalt für den Einzelfall (wie in § 8 Abs. 4 bzw. § 7 Abs. 4 geregelt) und damit keinerlei Einwirkungsmöglichkeiten bestehen. Hier entscheiden vielmehr die Betreiber in jedem Einzelfall eigenverantwortlich, ob sie diese als Nutzer zulassen und wenn ja, ob sie den Umfang der Nutzung räumlich oder zeitlich begrenzen.

Außerdem ist der Antrag unbegründet, da der Stadtrat zwischenzeitlich am 17.12.2024 beschlossen hat, die Vereinbarungen mit den Trägervereinen anzupassen. Die streitgegenständlichen Einrichtungen sollen ab 1. Januar 2025 keinen politischen Parteien mehr zur Verfügung stehen, die von den Verfassungsschutzbehörden beobachtet werden. Da der Anspruch der Antragstellerin erst im Jahr 2025 erfüllt werden soll, greift diese Beschränkung bereits ein. Die neuen Vereinbarungen wurden bereits am 18.12.2024 von der Stadt und den Trägervereinen unterzeichnet.

Der Antrag ist damit kostenpflichtig abzuweisen.

Unterschrift *Dr. Melanie Funke, Rechtsamt, Augsburg*

Als Anlage beigefügt waren die am 17.12.2024 neu beschlossenen schriftlichen Vereinbarungen, die die Stadt mit den Trägervereinen abgeschlossen hat. Darin heißt es u.a.

...

§ 8 Benutzergruppen

...

- (4) Parteien und Wählergruppen, die im Rat der Stadt Augsburg vertreten sind, haben ein Benutzungsrecht. Im Einzelfall entscheidet die Stadtverwaltung, ob ein Benutzungsanspruch besteht.
- (5) Parteien und Wählergruppen, die nicht im Rat der Stadt Augsburg vertreten sind, können zur Benutzung zugelassen werden, wenn es die Kapazität der Einrichtung erlaubt.

In § 7 Abs. 4 und 5 der Betriebsvereinbarung, die mit allen Trägervereinen abgeschlossen wurde, finden sich wortgleiche Regelungen.

Außerdem war beigefügt ein Auszug aus dem Beschlussbuch der Stadt Augsburg vom 17.12.2024, tatsächlich hatte der Stadtrat beschlossen, den Trägervereinen eine neue Vereinbarung zukommen zu lassen, in der eine Nutzung der genannten Räumlichkeiten für Parteien ausgeschlossen wurde, die vom Verfassungsschutz beobachtet werden. Diese wurde am 18.12.2024 unterzeichnet, in den neuen Vereinbarungen wird die Überlassung der Einrichtungen an politische Parteien ab 1.1.2025 ausgeschlossen, wenn es sich um eine Partei handelt, die vom Verfassungsschutz beobachtet wird.

Die §§ 7 und 8 erhielten durch den Stadtratsbeschluss folgenden Wortlaut:

§ 8 Benutzergruppen

...

- (4) Parteien und Wählergruppen, die im Rat der Stadt Augsburg vertreten sind, haben ein Benutzungsrecht. Im Einzelfall entscheidet die Stadtverwaltung, ob ein Benutzungsanspruch besteht.
- (5) Parteien und Wählergruppen, die nicht im Rat der Stadt Augsburg vertreten sind, können zur Benutzung zugelassen werden, wenn es die Kapazität der Einrichtung erlaubt.

- (6) Von der Überlassung ausgeschlossen sind Veranstaltungen, die rechtswidrige oder verfassungsfeindliche Ziele verfolgen. Dies gilt auch für Parteien, die von Verfassungsschutzorganen beobachtet werden.
-

Die beigeladenen Trägervereine gaben keine Stellungnahme ab.

Rechtsanwalt
Dr. Armin Vorndran
Münchner Straße 178
86163 Augsburg

22. Januar 2025

An das
Bayer. Verwaltungsgericht Augsburg
Kornhausgasse 4
86152 Augsburg

Per beA

DNB Bayern ./ Stadt Augsburg, Au 2 E 1198.24

In vorbezeichneter Angelegenheit wird auf den Schriftsatz der Antragsgegnerin wie folgt erwidert:

1. Zum einen ist die Behauptung zurückzuweisen, dass der Rechtsweg nicht eröffnet sei. Es wurde ausführlich dargelegt, dass die Übertragung der Verwaltung der Einrichtungen auf die Trägervereine nur pro Forma stattgefunden hat, in Wahrheit ist nach wie vor alleine maßgeblich die Stadt Augsburg, die immer noch selbst entscheiden kann.

2. Zum anderen trifft es zwar zu, dass der DNB seit Mitte 2023 vom Verfassungsschutz beobachtet wird. Das ist aber nur der Hysterie bayerischer Behörden zuzuschreiben. Vor allem ist aber der DNB nicht verboten, das ist letztlich entscheidend.

3. Zum dritten kann die Grundlage für die Vergabe der Einrichtungen nicht einfach so geändert werden, das widerspricht dem verfassungsrechtlichen Rückwirkungs- und Willkürverbot. Es kann nicht ein bereits gestellter Antrag zum Anlass genommen werden, die Voraussetzungen für die Zulassung gerade so zu ändern, dass gerade der Antragsteller ausgeschlossen wäre.

Außerdem war die Entscheidung im Stadtrat am 17.12.2024 bereits aus formellen Gründen rechtswidrig. Wie zu erfahren war, fehlten von den 60 Mitgliedern zwei unentschuldig, vier enthielten sich der Stimme und vor allem wurde Herr Norbert Graser nicht geladen, er ist Vorsitzender des Vereins „Bürgerzentrum Göggingen e.V.“ hat sich, nachdem er von der Sitzung erfahren hatte, kurz vor Aufruf des entsprechenden Tagesordnungspunktes

beim Sitzungsleiter über die fehlende Ladung beschwert. Er hat sich dann auch der Stimme enthalten.

Es ist von daher zu entscheiden wie beantragt.

Unterschrift RA Vorndran

Stadtverwaltung Augsburg
Rechtsamt
Rathausplatz 1
86150 Augsburg

Augsburg, 29.1.2025

Verwaltungsgericht Augsburg
Kornhausgasse 4
86152 Augsburg

Per beBPo

DNB Bayern ./ Stadt Augsburg, Au 2 E 1198.24

In vorbezeichneter Angelegenheit bringt der Antragsteller keine neuen Argumente, insbesondere ist die Rechtswegfrage nicht geklärt, die Notwendigkeit einer Verweisung ist nach wie vor gegeben.

Eine Gemeinde kann nach allgemeiner Rechtsprechung auch die Umstände für die Benutzung ihrer Einrichtungen jederzeit ändern, dies ist eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises. Vor allem betrifft die Änderung gerade eine in der Zukunft liegende Nutzung, so dass keine unzulässige Rückwirkung vorliegt.

Die Beschlussfassung am 17.12. war auch entgegen der Auffassung des Antragstellers ordnungsgemäß. Herr Graser als Vorsitzender des Vereins, der durch die Beschlussfassung unmittelbar betroffen war, musste aufgrund von Art. 49 Abs. 1 GO nicht geladen werden, da er bei diesem TOP persönlich beteiligt war. Außerdem erschien er trotz der fehlenden Ladung, dass er sich dann vor dem Aufruf des TOP, es war die Nr. 9, bei der Sitzungsleitung beschwert hat, ist unbeachtlich. Die Abstimmung war mit 30 ja und 24 nein-Stimmen eindeutig.

Da der Antragsteller damit keinen Benutzungsanspruch hat, ist sein Antrag kostenpflichtig abzuweisen.

Unterschrift *Dr. Melanie Funke, Rechtsamt, Augsburg*

Der Schriftsatz wurde ordnungsgemäß elektronisch an das VG Augsburg übermittelt und an RA Vorndran ordnungsgemäß weitergeleitet. Weitere Schriftsätze wurden nicht eingereicht.

Vermerk für die Bearbeitung:

Der Auftrag an Stefan Prancic ist zu erfüllen, d.h. die Entscheidung(en) des VG Augsburg in der Sache Au 2 E 1198.24 ist (sind) zu entwerfen, auch wenn sie zeitlich nacheinander zu treffen wären.

Das Rubrum, der Tatbestand, die Entscheidungen über die vorläufige Vollstreckbarkeit, der Streitwertbeschluss sowie die Rechtsmittelbelehrung sind erlassen. § 108 Abs. 2 VwGO wurde beachtet.

Sollte man bei der Bearbeitung zu dem Ergebnis kommen, dass der Sachverhalt für eine Entscheidung nicht ausreicht, so ist zu unterstellen, dass trotz Wahrnehmung der richterlichen Aufklärungspflicht keine weitere Sachverhaltsaufklärung zu erzielen war. Fragen, deren Erörterung nach Auffassung der Bearbeitenden für die Entscheidung unerheblich sind, sind in einem Hilfgutachten zu behandeln.

Sollte für die Entscheidung(en) ein Trennungs- oder Verbindungsbeschluss erforderlich sein, so ist er als gefasst anzusehen. Das Gericht hat alle notwendigen Formalia beachtet.